

Für das Nachschlagewerk !  
Für die Amtliche Sammlung !

---

Gesetz: DBG § 62 Abs 3 Ziff 1

Rechtssatz: Der Anspruch eines Widerrufsbeamten auf Übergangsgeld ist nach § 62 Abs 3 Ziff 1 DBG nur dann ausgeschlossen, wenn der Beamte den Grund seiner Entlassung selbst verschuldet hat. Das gilt auch für einen Assessor (K), dessen Beamtenverhältnis widerrufen worden ist, weil er die Große Staatsprüfung trotz Fleißes wiederholt nicht bestanden hat.

Aktenzeichen: III ZR 3/55

LG Oldenburg

Urteil des BGH vom 12. Januar 1956

OLG Oldenburg

Verkündet am 12. Januar 1956  
[REDACTED], Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen  
Minister der Justiz, dieser vertreten durch den Generalstaats-  
anwalt in O [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Versicherungsjuristen im Probedienst Dr. Adalbert  
S [REDACTED] in F [REDACTED], L [REDACTED] Str [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mundliche Verhandlung vom 12. Januar 1956 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter  
Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das  
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Oldenburg vom 27. Oktober 1954 wird zurück-  
gewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Revision  
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

**Tatbestand**  
-----

Der Kläger war mit Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg vom 8. April 1948 als Assessor (K) in den Justizdienst des beklagten Landes übernommen worden. Nachdem er am 20. Juli 1951 die große juristische Staatsprüfung zum zweiten Male nicht bestanden hatte, wurde er mit Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 9. August 1951, zugestellt am 11. August 1951, unter gleichzeitigem Widerruf seines Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Seine Dienstbezüge wurden noch bis 31. August 1951 bezahlt. Gegen die Entlassungsverfügung hat der Kläger Einspruch eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm die nochmalige Wiederholung der Prüfung zu gestatten. Der Antrag, ihm die nochmalige Wiederholung der Prüfung zu gestatten, wurde durch Bescheid des Leiters des Niedersächsischen Prüfungsamtes Hannover vom 11. September 1951 abgelehnt. Darauf wurde sein Einspruch durch Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 27. September 1951, zugestellt am 2. Oktober 1951 mit Rechtsmittelbelehrung zurückgewiesen. Der Kläger hat gegen den Erlaß vom 27. September 1951, durch den sein Einspruch zurückgewiesen worden ist, kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit der Klage beansprucht der Kläger Übergangsgeld in Höhe von 4 Monatsbezügen, insgesamt 2008 DM nebst Zinsen. Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt. Es ist der Auffassung, daß dem Kläger kein Übergangsgeld zustehe, weil das Beamtenverhältnis aus einem Grunde, den der Kläger zu vertreten habe, widerrufen worden sei (§ 62 Abs 3 Ziff 1 DBG).

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung des Landes wurde der Zinsanspruch des Klägers abgewiesen, im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision verfolgt das Land seinen Antrag auf volle Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:  
-----

1. a) Das Berufungsgericht legt die Ausnahmenvorschrift des § 62 Abs 3 Ziff 1 DBG, wonach dem Widerrufsbeamten ein Übergangsgeld dann nicht zusteht, wenn er aus einem Grunde entlassen worden ist, den er zu vertreten hat, dahin aus, daß darunter nur die Gründe fallen, die dem Beamten zum Verschulden gereichen. Mangelnde fachliche Eignung sei aber, wenn dem Beamten nicht der Vorwurf des Unfleißes gemacht werden könne, kein Verschulden. Das müsse dazu führen, daß der Kläger, der trotz Fleißes die große juristische Staatsprüfung nicht bestanden habe, und deshalb entlassen worden sei, seinen Anspruch auf Übergangsgeld nicht verloren habe. Dafür spreche auch die Erwägung, daß die Zubilligung des Übergangsgeldes dazu diene, dem entlassenen Beamten den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern und daß es gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verstoße, wenn er dem Beamten, der ohne sein Verschulden gehindert sei, die von ihm beabsichtigte Laufbahn fortzusetzen, diese Wohltat versage. Auch das neue Bundesbeamtengesetz sehe bei einem Widerruf des Beamtenverhältnisses wegen unverschuldeter mangelnder fachlicher Eignung eine Versagung des Übergangsgeldes nicht vor.

b) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Nach § 62 Abs 3 Ziff 1 DBG soll das Übergangsgeld nicht gewährt werden, "wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist". Die Revision glaubt, daß darunter ohne Rücksicht auf ein etwaiges Ver-

schulden jeder Grund zu verstehen sei, der in der Person und Sphäre des Beamten liege; dies ergebe sich schon aus der Gesetzessprache

Dem kann nicht beigetreten werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann entgegen der Auffassung der Revision hierfür nichts entnommen werden. Im bürgerlichen Recht (z.B. in § 276 BGB) wird im Gegenteil hinsichtlich des Vertretenmüssens grundsätzlich auf das Verschulden abgestellt. Auf der anderen Seite wird der Ausdruck "zu vertreten" allerdings auch - so teilweise im öffentlichen Recht und im Arbeitsrecht - in dem Sinn gebraucht, daß darunter jeder in der Person und Sphäre der betreffenden Person liegende Grund ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verschulden zu verstehen ist. Aus dieser verschiedenen Anwendung des Ausdruckes "zu vertreten" folgt, daß ihm ein fester Sinn nicht beigelegt werden kann, sondern daß in jedem Fall auf den Sinn und Zweck der in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften abgestellt werden muß.

Aus Sinn und Zweck des § 62 Abs 3 Ziff 1 DBG ist aber, zu entnehmen, daß der Beamte von der Wohltat des Übergangsgeldes nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn er den Grund seiner Entlassung selbst schuldhaft herbeigeführt hat. Es entspricht den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates, daß der wirtschaftlich schwächere Arbeitnehmer gegen die Folgen einer kurzfristigen Kündigung und die dadurch verursachte Bedrohung seiner wirtschaftlichen Existenz geschützt wird. Dieser Gedanke hat sich bereits nach dem ersten Weltkrieg weitgehend durchgesetzt und auf dem Gebiet der privaten arbeitsrechtlichen Beziehungen u.a. in den Bestimmungen über den Kündigungsschutz seinen Niederschlag gefunden. Einen solchen Kündigungsschutz kennt das Beamtenrecht für den Widerrufsbeamten nicht. Der Widerrufsbeamte kann, wenn

es der Dienstherr für erforderlich hält, von heute auf morgen entlassen werden. Es würde nun den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und der in § 36 DBG ausdrücklich ausgesprochenen Fürsorgepflicht des Dienstherrn widersprechen, wenn hierfür nicht ein Äquivalent bestünde. Dieses Äquivalent ist in der Gewährung des Übergangsgeldes nach § 62 DBG zu sehen, durch das dem Beamten der Übergang in eine andere Tätigkeit wirtschaftlich erleichtert werden soll. So gesehen kann die Ausnahmenvorschrift des § 62 Abs 3 Ziff 1 DBG aber nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß dem Widerrufsbeamten das Übergangsgeld lediglich dann zu versagen ist, wenn er den Grund seiner Entlassung selbst schuldhaft herbeigeführt hat, wie auch der private Arbeitnehmer nur dann des Kündigungsschutzes verlustig gehen kann, wenn er durch eigenes schuldhaftes Verhalten Anlaß zur Kündigung gegeben hat.

Auch für den Sonderfall des Assessors (K) kann nichts anderes gelten. Er muß zwar damit rechnen, daß bei wiederholtem Nichtbestehen der Großen Staatsprüfung sein Beamtenverhältnis gelöst wird. Das tritt aber nicht automatisch ein, bedarf vielmehr nach § 56 Abs 4 Justizausbildungsordnung vom 15. Januar 1949 (VOBl BrZ S 22) einer besonderen Entlassungsverfügung. Der Zeitpunkt der Entlassung steht also anders als bei einem Zeitbeamten nicht von Anfang an fest. Der Assessor (K) braucht mit der Entlassung auch nicht auf jeden Fall schon vorher zu rechnen; denn er kann sich bei genügendem Fleiß ohne Verschulden der Hoffnung hingeben, daß er die Prüfung mindestens bei der ersten Wiederholung bestehen werde. Deshalb besteht für ihn auch kein zwingender Anlaß, sich schon vor Bekanntwerden des Prüfungsergebnisses auf eine andere Tätigkeit vorzubereiten und umzustellen. Auch für ihn läuft daher die Übergangszeit für diese Umstellung, deren Über-

brückung das Übergangsgeld dienen soll, erst von dem Zeitpunkt an, an dem er von dem Nichtbestehen der wiederholten Prüfung Kenntnis erhalten hat und sein Beamtenverhältnis deshalb widerrufen worden ist.

Der Kläger hat es, wie ihm von dem Oberlandesgericht ausdrücklich bestätigt worden ist, an dem erforderlichen Fleiß und Interesse in der Vorbereitungszeit nicht fehlen lassen. Wenn er die Große Staatsprüfung dennoch nicht bestanden hat, so kann ihm das nicht zum Verschulden angerechnet werden. Das von ihm eingeklagte - der Höhe nach unbestrittene - Übergangsgeld kann ihm daher auch nicht verweigert werden.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Wolany

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Weber